



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

25. Oktober 2021

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Kantonaler Richtplan: Gesamtüberprüfung und Aktualisierung Paket 1 (GÜP 1)

Mit dem Richtplan bestimmt der Grosse Rat die räumliche Entwicklung des Kantons. Nach der letztmaligen Gesamtrevision 2011 wurde er 2015 im Bereich Siedlung dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG 1) angepasst. Weitere rund 50 Einzelanpassungen sind zur Realisierung konkreter Vorhaben erfolgt. Der Richtplan wird nun gesamthaft überprüft und schrittweise den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Im vorliegenden 1. Paket werden die Richtplan-Sachbereiche Mobilität und Energie an die neueren kantonalen Strategien angepasst. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung und der Überprüfung der Weiler wird Anforderungen des Bundes nachgekommen. Das erste Paket liegt für die Anhörung und Mitwirkung während vier Monaten öffentlich auf. Das später folgende 2. Paket wird die Aktualisierung der weiteren Kapitel umfassen.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Ausgangslage

Die 2011 vom Grossen Rat beschlossene Gesamtrevision des Richtplans wurde zusammen mit der 2015 erfolgten Anpassung an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August

2017 vom Bund genehmigt. Die strategische Ausrichtung des Richtplans stammt in wesentlichen Teilen aus den Jahren 2006 bis 2010 (Gesamtüberprüfung des Richtplans von 1996) bzw. 2012 bis 2015 (Anpassung des Sachbereichs Siedlung zur Umsetzung RPG 1). Gemäss Genehmigung des Bundes sind einzelne Kapitel z.T. innert einer Frist von 2 Jahren oder "im Rahmen einer nächsten Revision" zu überprüfen und anzupassen.

3. Überprüfung und Aktualisierung in drei Paketen

Der 2018 / 2019 ermittelte und aus der Genehmigung des Bundes resultierende Anpassungsbedarf fällt für die einzelnen Sachbereiche und Kapitel unterschiedlich aus. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt daher in drei Paketen.

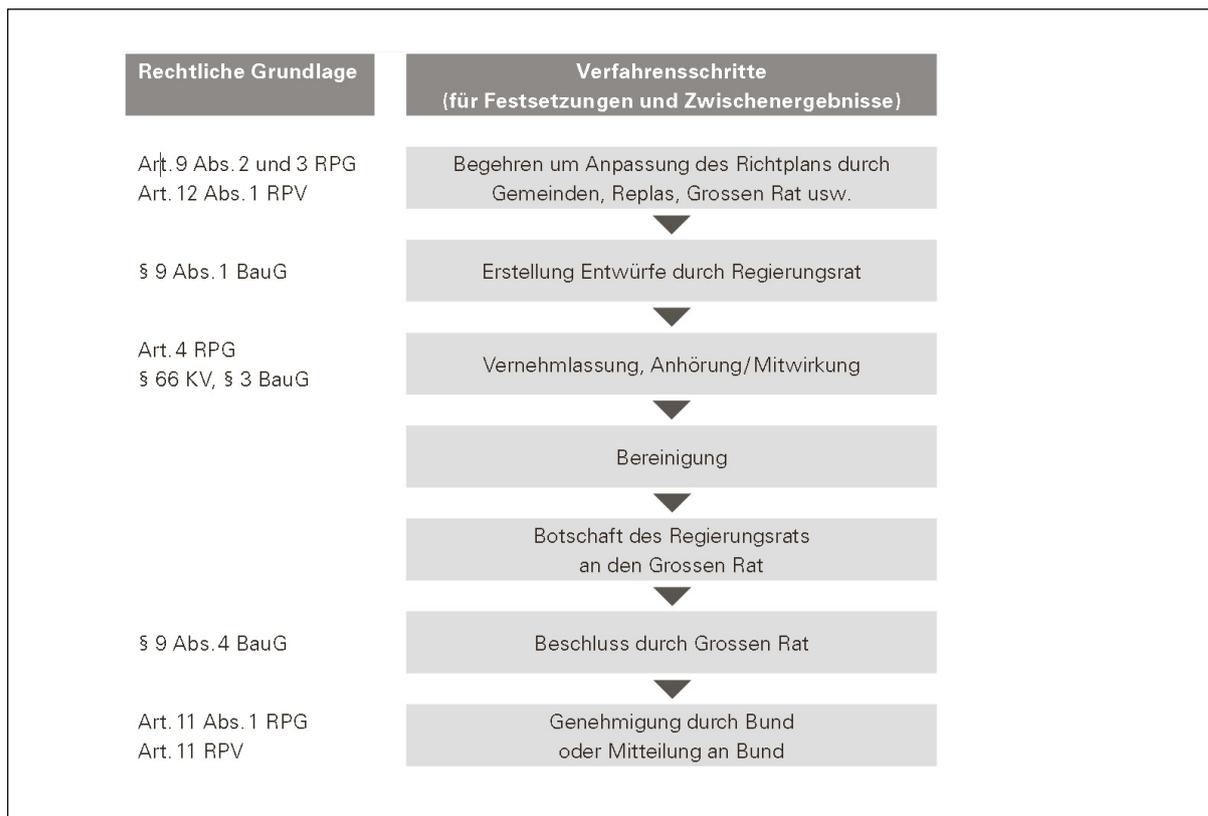


Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse sowie an neue kantonale Strategien. Mit der Aktualisierung der Pakete 1 und 2 soll der rechtskräftige Richtplan à jour gehalten werden.

Das später folgende Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons.

4. Verfahren zur Anpassung des Richtplans

Das Verfahren ist bei einer Gesamtüberprüfung und bei Einzelanpassungen grundsätzlich dasselbe. Es richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 des Baugesetzes, BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.



Ablauf und Verfahren zur Anpassung des Richtplans (Richtplan Kapitel G 4)

5. Bestandteile

Mit dem vorliegenden ersten Paket zur Aktualisierung des Richtplans von 2011 soll dieser in wichtigen Bereichen den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Dies ist wesentlich für rechtssichere Planungsverfahren in verschiedensten Bereichen, so beispielsweise bei der Planung kantonaler Infrastrukturvorhaben oder bei der Erarbeitung von Nutzungsplanrevisionen durch die Gemeinden.

Die vorliegende Anpassung des Richtplans umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplankapitel in synoptischer Darstellung bisher/neu; **Änderungen markiert** (exkl. gesamthaft überarbeiteter Sachbereich Mobilität), Systematik gemäss rechtskräftigem Richtplan.
- Erläuterungsbericht (Bericht zur Erläuterung des Gesamtprojektes und der Ergebnisse aus der Überprüfung und Aktualisierung jedes Kapitels; mit Beilage).
- Richtplangesamtkarte mit angepasster Darstellung gemäss den Beschlüssen im Richtplantext (erläutert in den jeweiligen Kapiteln des Erläuterungsberichts);

Kern der Vorlage sind in den einzelnen Richtplankapiteln die Änderungen des grau hinterlegten, verbindlichen Richtplantexts (Beschlüsse) und der zugehörigen Darstellung in der Richtplankarte (Legende: Beschlüsse), die dem Grossen Rat zur Beschlussfassung beantragt werden sollen.

Der Erläuterungsbericht und die erläuternden Teile der Richtplankapitel dienen ausschliesslich der Information und unterstehen keinen Beschlüssen. Der Erläuterungsbericht enthält die Herleitung und Begründung der Änderungen. Die Erläuterungen in den Richtplankapiteln beschreiben den jeweiligen tatsächlichen und planungsrechtlichen Rahmen.

6. Umsetzung kantonaler Strategien und von Aufträgen des Bundes

Mit dem vorliegenden Paket 1 werden zur Hauptsache die Sachbereiche Mobilität und Energie den neueren kantonalen Strategien angepasst. In den einzelnen Kapiteln werden einerseits Genehmigungsvorbehalte des Bundes von 2017 bereinigt. Dazu gehören die Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung und die Überprüfung der Weiler. Gleichzeitig werden verschiedene Erläuterungen und Beschlüsse neuen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen angepasst oder präzisiert. Grundlegende raumordnungspolitische Neuerungen sind nicht vorgesehen.

Die einzelnen Kapitel werden zusammenfassend wie folgt geändert:

- Kapitel G4 / G7: Weiterentwicklung (Begriffe, Berichte/Begründung zu Richtplananträgen, Berichterstattung)
- Kapitel R 2; Sachbereich H: Punktuelle Abstimmung mit aktualisierten Sachbereichen/Kapiteln
- Kapitel S 1.2: Einführung Arbeitszonenbewirtschaftung (Auftrag Bund)
- Kapitel S 1.6: Überprüfung der Weiler (Auftrag Bund)
- Kapitel S 1.8 (Störfälle) / V 3.1 (Telekommunikation): Aktualisierung gemäss neuen Grundlagen
- Kapitel L 3.1: Verbesserte Planungssicherheit für FFF
- Sachbereich M: Aktualisierung aller Kapitel gemäss Strategie Mobilität Aargau
- Sachbereich E: Aktualisierung aller Kapitel gemäss Strategie Energie Aargau.

Weitere Auflagen des Bundes wurden entweder bereits bereinigt (z.B. Fortschreibung des Richtplanteix in Kapitel L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft), betreffen Umsetzungsfragen in den nachgeordneten Verfahren (z.B. Interessenabwägung in Windkraftgebieten) oder bilden Gegenstand des nachfolgenden Pakets 2.

Das vorliegende erste Paket ist das Resultat einer eingehenden und koordinierten Überprüfung durch die kantonalen Fachstellen. Die Arbeitszonenbewirtschaftung wurde in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss der Präsidenten der Regionalplanungsverbände erarbeitet. Die Gemeinden mit Weilern, die nach den Kriterien des Bundes kritisch erscheinen, wurden bei der Erarbeitung der Vorlage ebenfalls konsultiert.

7. Vorprüfung Bund

Im Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 beurteilt das Bundesamt für Raumentwicklung die Genehmigungsfähigkeit des anfangs September 2020 eingereichten Anpassungspakets grundsätzlich positiv, so namentlich die Arbeitszonenbewirtschaftung und die Präzisierungen zu den Fruchtfolgeflächen. Die weiteren Ergebnisse der Vorprüfung sind in der vorliegenden Fassung zur Anhörung und Mitwirkung eingearbeitet. Der gemäss Beurteilung des Bundes notwendigen Entlassung weiterer Weiler (mit weniger als 5 Wohnbauten) aus dem Richtplan soll aus kantonalen Sicht nicht gefolgt werden.

8. Anhörung und Mitwirkung, öffentliche Auflage

8.1 Stellungnahmen, Frist und Auflageort

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 25. November 2021 leitet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Verfahren zur Anhörung und Mitwirkung ein. Das Paket 1 der Gesamtüberprüfung des Richtplans wird entsprechend § 3 und § 9 BauG und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren (Richtplan Kapitel G 4, Beschluss 2.4) zur Anhörung und Mitwirkung freigegeben.

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt. Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom 3. Dezember 2021 bis 1. April 2022** auf dem Internetportal des Kantons Aargau zugänglich gemacht. Sämtliche Unterlagen, inklusive Erläuterungsbericht,

stehen im Internet (www.ag.ch/anhoerungen > Klick auf laufende Anhörungen) zum Herunterladen bereit. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung BVU öffentlich aufgelegt.

8.2 Stellungnahmen

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Frist beträgt 4 Monate. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Auf der Website www.ag.ch/anhoerungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe **bis zum 1. April 2022** über das Onlineportal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum 1. April 2022 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

Bei Fragen helfen Ihnen Bernhard Fischer (062 835 33 01) oder Stefan Dössegger (062 835 33 64) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.